



ein Ordnungsgeld in Höhe von 500,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft von 10 Tagen verhängt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Streitwert: Wertstufe bis 500,00 €.

Gründe

I.

Mit einstweiliger Verfügung des Amtsgerichts Nienburg vom 10.07.2017 ist der Antragsgegnerin untersagt worden, im Internet als Kanalratte zu bezeichnen und ihn mit einer Scheißhausfliege gleichzusetzen. Zudem wurde für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die ausgesprochene Anordnung gemäß § 890 ZPO ein Ordnungsgeld bis zu 200.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht. Die einstweilige Verfügung ist der Antragsgegnerin am 26.07.2017, 12.40 Uhr zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 01.08.2017 beantragt der Antragsteller die Festsetzung des angedrohten Ordnungsgeldes mit der Begründung, die Antragsgegnerin äußere sich weiterhin trotz der einstweiligen Verfügung, indem sie am 26.07.2017, 22.20 Uhr den Text „Darf ich vorstellen....meine Kanalratte Alfred Boecker“.

Der klägerische Antrag auf Festsetzung des Ordnungsgeldes wurde der Verfügungsbeklagten am 09.08.2017 zugestellt.

II.

Gemäß § 890 Abs. 1 ZPO war gegen die Antragsgegnerin ein Ordnungsgeld festzusetzen, weil sie gegen das ihr mit einstweiliger Verfügung auferlegte Unterlassen, den Verfügungskläger als Kanalratte zu bezeichnen, mit der am 01.08.2017 getätigten Äußerung verstoßen hat.

Die erforderliche Androhung der Festsetzung des Ordnungsgeldes gemäß § 890 Abs. 2 ZPO ist in der einstweiligen Verfügung erfolgt.

Das Ordnungsgeld war auf 500,00 € festzusetzen. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin unverzüglich gegen die einstweilige Verfügung durch die erheblich abwertende Bezeichnung des Antragstellers als Kanalratte verstoßen hat und damit intensiv die Persönlichkeit des Antragstellers verletzt hat. Die Ordnungshaft für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, war mit einem Tag je 50,00 € somit auf 10 Tage festzusetzen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Nienburg, Berliner Ring 98, 31582 Nienburg oder dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Kertzinger
Richterin am Amtsgericht